

Fakultäten zu belegen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 UniO), vor allem die Gestaltung seines Studienganges grundsätzlich selbst zu bestimmen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UniO). Sie berechtigt jedoch die Studenten nicht, in die durch die Verfassung gewährleistete Lehr- und Forschungsfreiheit der Hochschullehrer einzugreifen und gegen deren Willen auf den materiellen Inhalt von Lehrveranstaltungen bestimmenden Einfluß zu nehmen.

gez. Jaeger

gez. Lengricht

gez. Klamroth

Haftbefehl des Amtsgerichts Heidelberg vom 11.1.1969*

Der ...verheiratete ... – z. Zt. im Landesgefängnis Mannheim nach vorl. Festnahme am 10.1.1969 – ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Der Genannte ist dringend verdächtig, er habe am 10.1.1969 in den Räumen des ASTA der Universität Heidelberg

1. sich mit einer Gruppe weiterer Studenten verbarrikadiert und nach Öffnung der Räume die mehrfache Aufforderung der Polizei, den Weg zu der durch das Landgericht Heidelberg angeordneten Durchsuchung freizugeben, nicht befolgt, um die Studenten von Braunbehrends, Mangold, Müller, Noth und Ripke, gegen die das Landgericht Heidelberg Haftbefehl erlassen hatte, vor der Festnahme zu schützen.

2. sich mit einer Gruppe weiterer Studenten seiner Wegbringung durch festes Einhaken und Umsichtreten, wobei der PM Rudolf Peter am linken Unterarm, der PM Becker am rechten Knie schmerhaft getroffen worden seien, widersetzt. Er habe damit als Mittäter in zwei rechtlich selbständigen Handlungen

1. nach Begehen eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter wissentlich Beistand geleistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen;

2. Beamten, welche zur Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen sind, in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes durch Gewalt Widerstand geleistet und solche Beamte während der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes tätlich angegriffen

und in Tateinheit hiermit

vorsätzlich andere körperlich mißhandelt, wobei Strafantrag gestellt wurde bzw. ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vorliegt.

Die Taten sind ein Vergehen strafbar nach Strafgesetzbuch §§ 257, 113, 47, 223, 232, 73, 74.

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den Wahrnehmungen des POK Stetzelberger von der Schutzpolizei, der die Wegbringung durchgeführt hat, in Verbindung mit den Aussagen der verletzten Polizeibeamten sowie der PM Rold Braun und Hans Kirchhoff sowie Dieter Bender, die sämtlich das Verhalten des Beschuldigten genau beobachtet haben.

Haftgrund:

Fluchtgefahr. Der Beschuldigte hat die SDS-Mitglieder von Braunbehrends, Mangold, Müller, Ripke und Noth, die sich wegen Verbrechen und Vergehen des

* Einer von sieben fast gleichlautenden Haftbefehlen gegen 6 Studenten und einen Gerichtsassessor, die bei der Polizeiaktion im ASTA-Heidelberg zugegen waren.

Landfriedensbruchs, der Nötigung, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs vor dem Landgericht Heidelberg zu verantworten haben, aus Gegnerschaft gegen vermeintliche Klassenjustiz vor der Festnahme schützen wollen. Er ist dabei nicht einmal vor aktivem Widerstand zurückgeschreckt. Gegen die Vor- genannten von Braunbehrends u. A. mußte Haftbefehl erlassen werden, weil mit einem freiwilligen Erscheinen vor Gericht nur zu rechnen ist, wenn Zeit, Ort und sonstige Bedingungen der Hauptverhandlung den Vorstellungen des bei dem teach-in am 19. 12. 1968 gewählten Aktionskommitee entsprechen. Die weiteren Ergebnisse, insbesondere auch die Demonstration am 8. 1. 1969 und die Solidarisierungsaktionen am 10. 1. 1969 unterstreichen diese Annahme. Sie gilt in gleicher Weise für alle, die sich an der Aktion in besonderer Weise beteiligten und denen auch die gleichen Mittel wie den von ihnen geschützten Personen zur Verfügung stehen. Gründe, die im Einzelfall dieser allgemeinen Annahme entgegenstehen könnten, liegen in der Person des immer noch von der Richtigkeit seines Handelns überzeugten Beschuldigten nicht vor.

99

gez. Orlet

Beschluß des Amtsgerichts Heidelberg vom 16. 1. 1969

Die Haftbefehle vom 11. 1. 1969 gegen alle Beschuldigten bleiben aufrechterhalten.

Gründe

Es besteht aufgrund der in den Haftbefehlen angeführten Beweismittel dringender Tatverdacht. Der Verdacht der Begünstigung wird nicht dadurch ausgeräumt, daß die fünf zu verhaftenden Angeklagten sich nicht in dem Teil der Asta-Räumlichkeiten befanden, in dem sich die Beschuldigten nach Zeugenaussagen und zum Teil ihrer eigenen Einlassung mit einer großen Anzahl anderer zusammendrängten. Da nämlich der Polizei der genaue Aufenthaltsort der fünf Angeklagten nicht bekannt war, mußte sie die gesamten Räumlichkeiten des Asta durchsuchen, was ihr durch die Menschenansammlung im Flur erschwert wurde. Somit haben die Beschuldigten den fünf Angeklagten wissentlich Beistand geleistet, um diese der Bestrafung zu entziehen; daß dies nicht gelungen ist, ändert nichts am Vorliegen einer Begünstigung. Die Fortsetzung dieser strafbaren Handlung zu verhindern, waren die Polizeibeamten berechtigt. Folgt man, ohne dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorzugreifen, den zahlreichen Polizeiaussagen, so ist die Polizei dabei nicht weiter gegangen als erforderlich, indem sie die ihnen im Wege Stehenden mit Körpergewalt wegschaffte und nur im Falle gewaltsamen Widerstandes vom Schlagstock Gebrauch machte. Sie befand sich daher in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes, Tritte und Schläge gegen sie sowie das Festhalten von Personen, die weggeschafft wurden, sind daher als Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt anzusehen, dabei den Beamten zugefügte Körperschäden als Vergehen der Körperverletzung.

Der Haftgrund der Fluchtgefahr besteht. Dafür spricht schon die Tatsache, daß sämtliche Beschuldigten einer politischen Richtung angehören, die u. a. die Justiz, der Bundesrepublik als »Klassenjustiz« ablehnt. Die Einlassung der Beschuldigten hat – von ihrem Standpunkt aus konsequent – deutlich gemacht, daß sie, wenn sie zu Gerichtsverhandlungen erscheinen, dies nicht darum tun, weil sie